



Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
 Département fédéral de justice et police
 Dipartimento federale di giustizia e polizia

2 copies Bern, den 24. März 1954. ✓

R-H

Justizabteilung
 Division de la justice
 Divisione della giustizia

N^o M.117/54.

Ihr Zeichen: R-St-DR
 Diplomatenstatut.

An den
 Delegierten des Bundesrates
 für Spezialmissionen,
 Thunstrasse 50,

Bern.

Herr Minister,

Sie haben uns mit Schreiben vom 8. März 1954 die Frage unterbreitet, ob es rechtlich möglich und zweckmässig wäre, in der zukünftigen Beamtenordnung III darauf hinzuweisen, dass ein Diplomat, der eine Ausländerin heiratet, unter Umständen Gefahr läuft, nach Ablauf einer Amtsdauer nicht wiedergewählt zu werden. Wir beehren uns, Ihnen folgende Auffassung mitzuteilen.

Gemäss Art.57, Abs.1, des Beamtengesetzes (BtG) entscheidet die Wahlbehörde nach Ablauf der Amtsdauer nach pflichtgemäßem Ermessen über die Erneuerung des Dienstverhältnisses. In den Rahmen dieses Ermessens fällt auch die Prüfung, ob einem Bundesbediensteten wegen seiner Verheiratung nicht mehr das für sein Amt notwendige Vertrauen entgegengebracht werden kann. Das gilt nicht nur für die Verheiratung mit einer Ausländerin, die für die Stellung des Bediensteten gewisse Gefahren mit sich bringen kann, sondern in gleicher Weise für die Heirat mit einer Schweizerin, die z.B. bei einer ausländischen Gesandtschaft arbeitet oder wegen Delikten gegen den Staat und die Landesverteidigung vorbestraft ist. Da der Bund als Arbeitgeber eine unerwünschte Ehe nicht verhindern kann, muss die Wahlbehörde im Rahmen ihres freien Ermessens prüfen können, ob sich die Erneuerung des Dienstverhältnisses trotz einer unerwünschten Heirat noch verantworten lässt oder nicht. Der von Ihnen erwähnte Hinweis (eine geeignete Redaktion müsste wohl noch gefunden werden) ist rechtlich zulässig. Ob er zweckmässig ist, vermögen wir nicht zu beurteilen; das Politische Departement dürfte am ehesten in der Lage sein, abzuwägen, ob der Hinweis im Diplomatenstatut allenfalls Anstoss zu erregen vermöchte.

Wenn schon im Diplomatenstatut ein Hinweis auf die Folgen, die eine vom Staate aus gesehen unerwünschte Heirat für den Bundesbediensteten haben kann, angebracht werden soll,

- 2 -

so fragen wir uns, ob es nicht ebenso angezeigt wäre, auf die Möglichkeit der Umgestaltung oder Auflösung des Dienstverhältnisses im Sinne von Art.55 BtG hinzuweisen. Man kann doch dem Bunde nicht zumuten, einen im diplomatischen Dienst Beschäftigten bis zum Ablauf der Amtsdauer auf seinem Posten zu belassen, wenn er z.B. eine Spionin oder eine im ausländischen Spitzeldienst tätige Frau, selbst wenn es eine Schweizerin ist, heiratet. Ebenso wenig könnte ein Beamter unter solchen Umständen auf gewissen Posten des Militärdepartementes belassen werden. Man hätte es hier mit einem Umstand zu tun, "bei dessen Vorhandensein der Wahlbehörde nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann" (Art.55, Abs.2, BtG), sodass es aufgelöst oder wenigstens umgestaltet werden müsste.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Eidgenössisches
Justiz- & Polizei-Departement

Feldmann.